

ARTHUR FRANCKE'SCHE STIFTUNG

Satzung vom 15.09.2009

PRÄAMBEL

Aus Dankbarkeit, dass es ihm vergönnt war, länger als 50 Jahre in der von seinem Großvater, Johann Gottfried David Francke, gegründeten Firma Dav. Francke Söhne tätig zu sein, hat Herr Kommerzienrat Arthur Francke mit Urkunde vom 15. März 1941 die Arthur Francke'sche Stiftung errichtet und ihr sein Hausgrundstück (Isländische Straße 1/Ecke Malmörstraße 22 in Berlin - Prenzlauer Berg) übereignet.

1948 wurde eine Neufassung der Satzung erarbeitet, die am 20. Oktober 1948 staatlich genehmigt wurde. Nach Beendigung der Spaltung Berlins in 1989 kann die Stiftung über das im Verwaltungsbezirk Prenzlauer Berg gelegene Hausgrundstück des Stifters wieder verfügen.

Da es dem Willen des Stifters entsprach eine steuerbegünstigte (seinerzeit mildtätige) Stiftung zu errichten wurde die Satzung in 2009 bei den steuerlich relevanten Aspekten angepasst.

Somit erhält die Stiftung die nachstehende Neufassung ihrer Satzung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1)

Die Stiftung führt den Namen „Arthur Francke'sche Stiftung“

(2)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3)

Sitz der Stiftung ist Berlin.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2)

Zweck der Stiftung ist

a.

die Förderung von Bildung, Ausbildung und Erziehung im Bereich der kaufmännischen oder handwerklichen Berufe. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Projekten anderer als gemeinnützig anerkannter Einrichtungen und Initiativen (z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen) und staatlicher Einrichtungen (z.B. Schulen) und die Förderung von Personen durch Stipendien, Preise oder Wettbewerbe.

b.

die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§53 AO).

(3)

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen im Sinne des § 57 Nr. 1 AO heranziehen und ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen.

(4)

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(5)

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1)

Das Stiftungsvermögen besteht gegenwärtig im Wesentlichen aus dem in Berlin, Bezirk Prenzlauer Berg, gelegenen Hausgrundstück Isländische Straße 1/Malmöerstraße 22, eingetragen im Grundbuch von Berlin - Prenzlauer Berg, Bl. 1821.

(2)

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3)

Durch Beschluss des Vorstands kann das Kapitalvermögen der Stiftung in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von insgesamt 15 % des am Ende des 3. vorangegangenen Geschäftsjahres vorhanden gewesenen Kapitalvermögens in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und dieser auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In den folgenden Jahren sind aus den Erträgen Mittel in gleicher Höhe in angemessenem Verhältnis zu den Ausgaben für die Erfüllung des Stiftungszwecks in das Kapitalvermögen zurück zu führen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

(1)

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden

(2)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(4)

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

(1)

Organe der Stiftung sind

a)

der Vorstand

b)

das Kuratorium

(2)

Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Sie dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Solange ein hauptamtlicher Geschäftsführer gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung nicht bestellt ist und die Verwaltung der Stiftung durch einzelne Vorstandsmitglieder wahrgenommen wird, ist diesen hierfür ein angemessenes Entgelt zu gewähren. Die Höhe des Entgelts insgesamt soll vier vom Hundert der Vermögenserträge nicht übersteigen. Außerdem kann für die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums ein angemessenes Sitzungsgeld festgesetzt werden, dessen Höhe der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums beschließt.

§ 7

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2)

Vorstandsvorsitzender ist der jeweilige Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Dav. Francke Söhne GmbH & Co. oder deren Nachfolgefirmen. Er ist berechtigt, an seiner Stelle einen von ihm ausgewählten Vorsitzenden vorzuschlagen. Ist ein ausgewählter Vorstandsvorsitzender nicht der Gruppe der Geschäftsführer der vorstehend genannten Firmen zugehörig, wird seine Amtszeit auf fünf Jahre begrenzt. Die Amtszeit der anderen Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(3)

Die Nachfolger ausscheidender Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des Vorstands vom Kuratorium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

(4)

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertretenden Vorsitzenden. Sinkt mit dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern deren Zahl unter drei, bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstandes, die in diesem Fall unverzüglich zu veranlassen ist, den Vorstand allein.

(5)

Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden; ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

(1)

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden; im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Vorsitzende gehalten, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wahrzunehmen.

(2)

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

a)

die gewissenhafte und sparsame Verwaltung und Erhaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;

b)

die jährliche Aufstellung eines Wirtschaftsplanes;

c)

die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, und der ihm zuwachsenden und der nicht zuwachsenden Zuwendungen;

d)

die Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens gemäß § 3;

e)

die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;

f)

die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3)

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen und weitere Hilfspersonen heran ziehen.

(4)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch eine Geschäftsverteilung umfassen kann.

§ 9

Kuratorium

(1)

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

(2)

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre.

Wiederbestellung ist zulässig.

(3)

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden.

(4)

Die weiteren Kuratoriumsmitglieder sowie Nachfolger ausscheidender Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein. Sinkt mit dem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern deren Zahl unter drei, bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder bis zur Vervollständigung des Kuratoriums, die in diesem Fall unverzüglich zu veranlassen ist, das Kuratorium allein.

(5)

Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es soll ihm jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1)

Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere

a)

die Überwachung der Ziele der Stiftung (Überprüfung der angemessenen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der

richtigen Verwendung der Stiftungsmittel)

b)

die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;

c)

die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;

d)

die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

e)

die Entlastung des Vorstands.

(2)

Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen.

Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

(3)

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Beschlussfassung

(1)

Zu den Sitzungen der Organe lädt der jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(2)

Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhoben wird.

(3)

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4)

In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Organs, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Teilnahme aller Mitglieder des Organs am Abstimmungsverfahren. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

(5)

Über die Sitzungen der Organe und die Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und von seinem Stellvertreter oder dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind den Mitgliedern beider Organe unverzüglich zuzusenden.

§ 12

Satzungsänderung

(1)

Der Vorstand und das Kuratorium können gemeinsam eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihnen die Anpassung der Satzung an die geänderten Verhältnisse notwendig erscheint.

(2)

Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf jeweils einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.

(3)

Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 13

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

(1)

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Diese Beschlussfassung kann nur in einer gemeinsamen Sitzung stattfinden.

(2)

Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

(3)

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung , bei Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstands und des Kuratoriums an eine andere steuerbegünstigte Stiftung die sich die Förderung von Bildung , Ausbildung und Erziehung im Bereich der kaufmännischen oder handwerklichen Berufe verschrieben hat oder an eine steuerbegünstigte Stiftung die die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen als Ziel hat.. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamt einzuholen.

Staatsaufsicht

(1)

Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).

(2)

Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der

Aufsichtsbehörde

a)

unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahl Niederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme-, bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;

b)

einen Jahresbericht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen, und zwar innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Der Kuratoriumsbeschluss über die Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe c) und e) ist beizufügen.

(3)

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den 15.09.2009

Christina-Maria von Schintling-Horny (Vorstandsvorsitzende)